

Bezugsvereinbarung und Zertifikate über erneuerbare Brennstoffe

Bezugsvereinbarung über die Gewährleistung von erneuerbaren Brennstoffen durch den Energielieferanten nach § 8d Abs. 2 Bst. d des Energiegesetzes (EnG¹). Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn zu wenigstens 20% erneuerbare Brennstoffe eingesetzt werden. Diese Vereinbarung hält gestützt auf Art. 8d Abs 2 Bst. d EnG i.V.m. Art 24g der Energieverordnung (EnV²), die mit der Gewährleistung der Lieferung durch den Energielieferanten verbundenen Aufgaben/Pflichten fest. Diese Bezugsvereinbarung ist gem. EnV Art. 24g Abs. 1 spätestens drei Monate nach der Meldung über den Wärmeerzeugersersatz durch den Eigentümer der Baute nachzureichen. Produkte, die den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 Bst. d erfüllen, werden im Folgenden als MuKEn2014³-konforme Brennstoffe bezeichnet.

A. Angaben zum Gebäude

Gemeinde

Bauvorhaben und Objekt

Strasse

Hausnummer

PLZ

Ort

Parzelle

Eidg. Gebäudeidentifikator*

Baujahr

Energiebezugsfläche in m²

Art des Brennstoffes

Datum Ersatz Heizkessel

*EGID finden Sie unter folgendem [Link](#) (Kurzanleitung siehe Anhang).

Bauherrschaft

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Kontaktperson

Name

Vorname

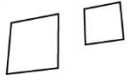
Telefon

E-Mail

¹ Kantonales Energiegesetz (EnG) 420.100 (vom 24. Juni 2021)

² Kantonale Energieverordnung (EnV) 420.111

³ Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2014



B. Deklaration Hauseigentümerin oder Hauseigentümer

Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer der Baute gem. Bst. A anerkennen und erklären:

- dass ihr Gebäude nur dem rechtmässigen Zustand gemäss EnG entspricht, wenn MuKE n 2014-konformer Brennstoff bezogen wird;
- dass sie bei einem Verzicht auf einen MuKE n 2014-konformen Brennstoff die Gemeinde spätestens drei Monate nach Einstellung der Lieferung informieren, mit welchen Massnahmen sie den rechtmässigen Zustand des Gebäudes wiederherstellen oder aufrechterhalten, in der Regel ist dazu ein Baugesuch nötig;
- ihr Einverständnis mit den Pflichten des Energielieferanten gemäss Bst. C;
- dass sie den Kaufbeleg über die erforderliche Menge Zertifikate mit dem Baugesuch oder jährlich nach Lieferung des flüssigen Brennstoffes der zuständigen Behörde einreicht;
- dass Sie bei einer Handänderung die neue Eigentümerschaft auf diese Last gem EnG hinweisen.

Unterschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers oder aller Miteigentümerinnen und -eigentümer.

Ort, Datum

Unterschriften

➡ Dieses Formular ist der zuständigen Baubewilligungsbehörde einzureichen.

C. Deklaration Energielieferant

Gestützt auf die unterzeichnete Erklärung unter Bst. B erklärt der Energielieferant:

- Dass er die Anlage in der Baute gemäss Bst. A während der gesamten Betriebsdauer mit MuKE n 2014-konformem Brennstoff beliefert;
- Die Standortgemeinde der Baute spätestens nach vier Wochen zu informieren, wenn die Lieferung des MuKE n 2014-konformen Brennstoffs eingestellt wurde;
- Bei einer Veräusserung des Geschäftes die Nachfolgerin oder den Nachfolger über die eingegangenen Verpflichtungen zu informieren;
- Dem Amt für Umwelt und Energie jährlich eine Liste der nach Art. 8 Abs. 3 EnG versorgten Bauten im Kanton Schwyz zu liefern. Die Liste enthält die Gebäudeangaben gemäss Bst. A dieses Formulars, die je Gemeinde gelieferte Menge Brennstoff, der die Anforderungen gemäss Art. 8d EnG erfüllt sowie die Anzahl ausgebuchter Zertifikate.

Stempel und Unterschrift des Energielieferanten

Ort, Datum

Unterschriften

➡ Dieses Formular ist der zuständigen Baubewilligungsbehörde einzureichen.

D. Bestätigung und Weiterleitung durch die Gemeinde

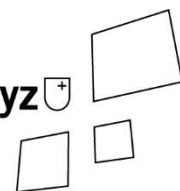
Die Gemeinde bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Stempel und Unterschrift der Baubewilligungsbehörde

Ort, Datum

Unterschriften

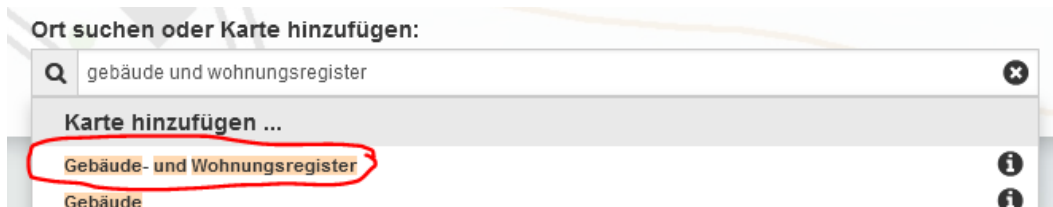
- ➔ Die Gemeinde sendet eine Kopie des Formulars mit allen Unterschriften per Email an das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz (afu@sz.ch)



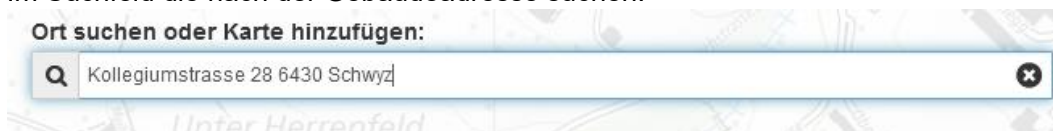
Anleitung zur Abfrage der EGID

Mit der nachfolgenden Anleitung kann die EGID-Nummer eines Objektes abgefragt werden.

1. Geoinformationsplattform des Bundes im Webbrowser aufrufen:
www.map.geo.admin.ch
2. Im Suchfeld die Karte Gebäude- und Wohnungsregister hinzufügen. Auswahl (rot) anklicken:



3. Im Suchfeld die nach der Gebäudeadresse suchen:



4. Den grünen Punkt anklicken, um die Gebäudeinformationen anzuzeigen:



5. Vom Popup-Fenster «Objekt-Information» die EGID in der ersten Zeile ablesen:

